

Informationen zur Übernahme der Unterkunftskosten nach dem SGB II im Bereich des Jobcenters Kreis Wesel

**Höhe der Unterkunftskosten, die durch das Jobcenter Kreis Wesel übernommen werden**

Im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden auch Leistungen für die Unterkunft übernommen. Die Höhe der vom Jobcenter zu übernehmenden Unterkunftskosten wird nach oben hin beschränkt. Es können grundsätzlich nur die Kosten übernommen werden, die angemessen sind.

Im Kreis Wesel ergeben sich hierdurch aktuell folgende im Rahmen des Arbeitslosengeldes II anererkennungsfähige Höchstgrenzen:

Wohnort/Lage der Wohnung	Anzahl der Personen im Haushalt					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	je weitere Person
o Dinslaken o Hünxe	378,50 €	475,15 €	555,20 €	680,20 €	814,00 €	111,00 €
o Kamp-Lintfort	406,50 €	490,75 €	576,00 €	671,65 €	811,80 €	110,70 €
o Moers	387,00 €	479,70 €	564,80 €	659,30 €	778,80 €	106,20 €
o Neukirchen-Vluyn	381,50 €	477,75 €	533,60 €	645,05 €	753,50 €	102,75 €
o Alpen o Rheinberg o Sonsbeck o Xanten	385,50 €	499,85 €	609,60 €	715,35 €	814,00 €	111,00 €
o Voerde	358,50 €	443,30 €	522,40 €	642,20 €	743,60 €	101,40 €
o Hamminkeln o Schermbeck o Wesel	361,50 €	445,25 €	544,00 €	651,70 €	751,30 €	102,45 €

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um die **monatliche Kaltmiete einschließlich der Betriebs-/Nebenkosten** (ohne Heizung).

**Überschreiten** Ihre **Unterkunftskosten** die oben genannten Beträge sind Sie verpflichtet, diese Kosten durch Umzug, Untervermietung oder andere geeignete Maßnahmen auf die festgeschriebenen Höchstwerte zu **reduzieren**. Die tatsächlichen Unterkunftskosten können für höchstens 6 Monate seitens des Jobcenters Kreis Wesel übernommen werden.

Sollten Sie nicht gewillt sein, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Unterkunftskosten zu ergreifen, können Ihnen nur die für Ihren Haushalt angemessenen Kosten durch das Jobcenter Kreis Wesel gewährt werden.

Sehen Sie keine Möglichkeit zur Kostenreduzierung beispielsweise durch Untervermietung, wollen aber in der zu teuren Wohnung verbleiben und sind **bereit und in der Lage**, den Unterschiedsbetrag zwischen den o.g. Höchstbeträgen und Ihrer tatsächlichen Miete **selbst** zu tragen, übernimmt das Jobcenter die angemessenen Kosten gemäß den oben genannten Höchstgrenzen.